

Gesellschaftsvertrag
für die "Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH"
- in der Fassung vom ... -

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma
"Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH".
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie die Steuerung von Unternehmen und von Beteiligungen an Unternehmen, welche insbesondere öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen oder solche, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in Zusammenhang stehen, insbesondere Unternehmen, die folgenden Unternehmensgegenstand haben:
 - die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Bäder- und Parkeinrichtungen (Parkhäuser und andere Einrichtungen des ruhenden Verkehrs).
 - die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug, die Speicherung, der Handel und der Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser einschließlich des Ausbaus und der Unterhaltung der erforderlichen Verteilungsanlagen sowie die Durchführung in Zusammenhang stehender gleichartiger Geschäfte, ferner die Telekommunikation sowie die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen und Einrichtungen.

- Die Wahrnehmung von Teilaufgaben der Deponiebewirtschaftung im Kreis Coesfeld – insbesondere die Verwertung von Deponiegas, die Deponiesickerwasseraufbereitung – sowie die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, in den vorgenannten Bereichen auch selbst geschäftlich tätig zu werden.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der geltenden Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen der geltenden Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.
- (3) Der Gegenstand des Unternehmens muss auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet sein.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 10.500.000,00 € (in Worten: zehnmillionenfünfhunderttausend Euro).
- (2) Die Stadt Coesfeld übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschluss des Aufsichtsrates ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsfähigen Mitglieder zu fassen.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Geschäftsführer,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; er wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.
- (3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (5) Die Berichte sind regelmäßig mündlich in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erstatten.

- (6) Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass die Berichte oder Stellungnahmen des Geschäftsführers schriftlich abgegeben werden, soweit das im Einzelfall zweckmäßig erscheint. Berichte und Stellungnahmen sind in diesem Fall dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten. Der Vorsitzende hat auf Verlangen jedem Aufsichtsratsmitglied über den Geschäftsführer eine Ausfertigung auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende hat den Inhalt der Berichte und Stellungnahmen in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben.
- (8) Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Bericht des Geschäftsführers verlangen, jedoch nur mündlich an den Aufsichtsrat. Lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann er hierzu nur verpflichtet werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangt.
- (9) Soweit in den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften zustimmungspflichtige Geschäfte enthalten sind, erteilt der Geschäftsführer die Zustimmung nur, soweit er vorher die Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt bekommen hat. Entsprechend der vorstehenden Regelung ist er zur Festlegung und Veränderung von Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte nur berechtigt, wenn zu diesen Maßnahmen der Aufsichtsrat vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Coesfeld entsandt. Zu den entsandten Mitgliedern gehören auch der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Coesfeld. Zwei Mitglieder werden vom Rat auf Vorschlag des Gesamtbetriebsrates für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, falls ein solcher nicht besteht, des Betriebsrates der Stadtwerke Coesfeld GmbH in den Aufsichtsrat entsandt.
- (3) Der Aufsichtsrat wird in der Weise gebildet, dass die 12 vom Rat zu besetzenden Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der

Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

- (4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsmitglieder angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 3 Sätze 3 und 4 anzuwenden.
- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Coesfeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung niederlegen.
- (7) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Coesfeld bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Von dieser Bestimmung bleibt Abs. 5 Satz 2 unberührt.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld abberufen werden.
- (9) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Rat der Stadt Coesfeld für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes zur Abgeltung aller Aufwendungen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Die Vergütung beträgt anfänglich 50,00 € monatlich und ist unabhängig von der Teilnahme an Aufsichtsrats-sitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache der Vergütung. Der Stellvertre-tende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache der Vergütung. Die Höhe der Vergü-

tung ist alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

- (11) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied sollte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 5 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von dem Geschäftsführer oder von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Geschäftsführer innerhalb von drei Wochen nach der Bestellung des neuen Aufsichtsrates. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder, jedoch nicht weniger als drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe (einschließlich Beschlussfassung in Telefon- und Videokonferenzen), per E-Mail oder Stimmabgabe per Fax ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter anordnet und kein Mitglied widerspricht.
- (8) Gemischte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung körperlich teilnimmt und dort Beschluss fasst und sich andere Aufsichtsratsmitglieder vor oder während der Sitzung in einer der in diesem Absatz genannten Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH" abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer, soweit es in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat berät in der Regel alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterver-

sammlung zu entscheiden sind und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:

1. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
2. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur
 - Wahl des Abschlussprüfers
 - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - Vergütung für den Aufsichtsrat
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Wahl oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen (Unternehmen jeglicher Rechtsform, an denen die Gesellschaft entsprechend § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist).
2. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i. S. des § 271 Abs. 1 HGB.
3. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten.
4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen.
5. Aufnahme von Darlehen, die die Höhe des im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) festgestellten Fremddarlehensbedarfs unter Berücksichtigung der Abwicklung des genehmigten Mittelbedarfs übersteigen. Ausgenommen sind Darlehensverträge mit Organgesellschaften.
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, die einen Wert von 5.000,00 € übersteigen.
7. Hingabe von Darlehen (ausgenommen sind Darlehen an Organgesellschaften), die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen, sowie Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, die im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € übersteigen.

8. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, die einen Wert von 50.000,00 € übersteigen.
 9. Abschluss von Verträgen mit dem Geschäftsführer, soweit sie eine Wertgrenze von 1.000,00 € übersteigen; ausgenommen sind die laufenden Energie- und Wasserbezugsverträge entsprechend den Richtlinien für Werksangehörige und den allgemeinen Versorgungsbedingungen.
 10. Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt, soweit sie eine Wertgrenze von 250.000,00 € übersteigen.
-
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die vorgenannten Wertgrenzen mit einem Aufsichtsratsbeschluss zu ändern. Dieser Beschluss ist dem Geschäftsführer mitzuteilen.
 - (6) Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der Berichterstattung der Geschäftsführung über die Geschäfte nach Abs. 4 zu informieren.
 - (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
 - (8) Verweigert der Aufsichtsrat seine in Abs. 4 vorgesehene Zustimmung oder die beherrschungsvertraglich vereinbarte Zustimmung in Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen, so entscheidet die Gesellschafterversammlung. Dabei hat der Geschäftsführer das Recht, seine abweichende Auffassung vorzutragen.
 - (9) Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann hiermit auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, beauftragen.

§ 11

Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Rechte in der Gesellschafterversammlung werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen.
- (2) In jedem Jahr ist mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten. Sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Geschäftsführer hat unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund für eine Gesellschafterversammlung vorliegt, insbesondere dann, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsvorsitzenden und vom Vertreter des Gesellschafters sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Vertreter des Gesellschafters kann aufgrund einer Beschlussfassung im Rat der Stadt Coesfeld dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
2. Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats
3. Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,
4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
5. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
6. Übernahme neuer Aufgaben,
7. Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Errichtung und Auflösung und die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,
8. Feststellung des Jahresabschlusses, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
9. Verwendung des Reingewinns bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,
10. Entlastung des Geschäftsführers,
11. Entlastung des Aufsichtsrates,
12. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und dem Geschäftsführer,
13. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i. S. des § 271 Abs. 1 HGB, wenn die Stimmabgabe Angelegenheiten i. S. d. Nr. 1 - 12 betrifft,

14. beherrschungsvertragliche Weisungen und allgemeine Geschäftsführungsmaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, wenn die Weisung bzw. Geschäftsführungsmaßnahme Angelegenheiten i. S. d. Nr. 3 und 4 betrifft.
 15. Abschluss Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs-, (Teil-) Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften und Betriebsverpachtungs- und Überlassungsverträge.)
- (3) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Verfügungen über Geschäftsanteile,
 2. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zu wesentlichen Teilen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (5) Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Abschluss von Unternehmensverträgen, die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften sowie über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Feststellung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftfführung ist vom Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Coesfeld zur Kenntnis zu bringen sind.
- (3) Auf den Wirtschaftsplan finden die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungen, Offenlegung und Ergebnisverwendung

- (1) Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf. In den Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentliche Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für den Vorschlag zur Ergebnisverwendung.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Daneben sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch eine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen. Zudem ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (5) Der Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (6) Das Ergebnis aus der Unternehmenssparte Energieerzeugung , Energiehandel, Energievertrieb und beratenden Dienstleistungen bzw. das - ggf. anteilige - Ergebnis aus Tochtergesellschaften, welches aus der Energieerzeugung, dem Energiehandel, dem Energievertrieb und den beratenden Dienstleistungen resultiert, ist zu thesaurieren, jedoch maximal in Höhe von 50% des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschusses Der zu thesaurierende Betrag wird durch den Abschlussprüfer jährlich bescheinigt.

§ 15

Steuerklausel

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesem nahe stehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine dem Gesellschafter nahe stehende Person kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichtes fest.

§ 16

Salvatorische Klausel / Verschiedenes

- 1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und etwaiger Änderungen unwirksam sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung.